

Anhang

Liste der Empfehlungen des GREVIO Expert_innenkomitees¹

I. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

A. Begriffsbestimmungen und Nichtdiskriminierung (Artikel 3 und 4)²

1. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, Maßnahmen zu setzen, um die umfassende Einhaltung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderung, Asylwerberinnen und Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus zu gewährleisten (Absatz 5).
2. GREVIO lädt die österreichische Regierung angesichts des Fehlens einer umfassenden rechtlichen Definition von häuslicher Gewalt dazu ein, eine allgemein gültige rechtliche Definition der häuslichen Gewalt, die in Einklang mit Artikel 3 b der Istanbul-Konvention auch die wirtschaftliche Gewalt umfasst, festzulegen (Absatz 8).
3. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, umfassende politische Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung im Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere im Hinblick auf weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat, umzusetzen (Absatz 10).

II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

A. Umfassende politische Maßnahmen (Artikel 7)

4. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, eine langfristige Planung bzw. Strategie zu entwickeln, die allen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht (Absatz 18).

B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)

5. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend eine deutliche Erhöhung des Budgets, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für seine Arbeit im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung steht (Absatz 22).
6. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die nötige Rechtsgrundlage zu schaffen, um eine angemessene und kontinuierliche Finanzierung der unterschiedlichen spezialisierten Hilfseinrichtungen sicherzustellen (Absatz 26).

C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)

7. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sowie Überweisungen zwischen den staatlichen Stellen und den spezialisierten Hilfseinrichtungen hinsichtlich aller Formen von Gewalt zu gewährleisten und angemessene Rahmenbedingungen für ausgelagerte Leistungen sicherzustellen, besonders hinsichtlich einer garantierten und stabilen finanziellen Förderung, so dass die NGOs die Bedürfnisse aller Opfer vollständig decken können (Absatz 33).

D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)

8. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Rolle der Koordinierungsstelle an eine oder mehrere institutionalisierte Regierungsstellen zu übertragen, diese mit klaren und weithin kommunizierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen auszustatten sowie ihnen die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zuzuweisen (Absatz 37).

E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11)

1. Datensammlung

9. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend Maßnahmen zur Beobachtung der Prävalenz von Gewaltformen gegen Frauen, insbesondere der Zwangsheirat und weiblichen Genitalverstümmelung, die bisher noch nicht erfasst wurden (Absatz 40).

a. Datensammlung durch die Exekutive

10. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:
 - a. Datenkategorien für die Exekutive zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Opfer-Täter-Beziehung ermöglichen;
 - b. sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden;
 - c. häusliche Gewalt gegen Frauen und den geschlechtsspezifischen Charakter anderer Gewaltformen im jährlichen Bericht der Polizeilichen Kriminalstatistik sichtbar zu machen und diese Daten der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen. Dies würde auch bedeuten, dass Informationen über die Anzahl der Tötungsdelikte an Frauen, die von Männern aufgrund ihres Geschlechts getötet wurden (geschlechtsspezifische Tötung von Frauen), sichtbar gemacht werden;
 - d. sicherzustellen, dass Informationen über sämtliche Interventionen und Maßnahmen seitens der Exekutive wie die Verhängung von Betretungsverboten auf vergleichbare Weise elektronisch dokumentiert werden, so dass sie für evidenzbasierte politische Maßnahmen genutzt werden können, anstatt ausschließlich internen Dokumentationszwecken zu dienen (Absatz 45).

b. Datensammlung durch die Strafgerichte

11. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:
 - a. Datenkategorien für die Anwendung im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Täter-Opfer-Beziehung ermöglichen;

1. Die Empfehlungen des GREVIO-Komitees sind der deutschen Übersetzung des Berichts durch das Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung entnommen: [https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:6ade8645-0fd9-40f6-a05a-7f5ebf1c9844/GREVIO_\(Basis\)-Evaluierungsbericht_%C3%96sterreich_final+_Druck-Versionop.pdf](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:6ade8645-0fd9-40f6-a05a-7f5ebf1c9844/GREVIO_(Basis)-Evaluierungsbericht_%C3%96sterreich_final+_Druck-Versionop.pdf) S. 74-83.
2. In Klammern befinden sich die Nummern der entsprechenden Artikel, in denen die Schlussfolgerungen und Vorschläge im Bericht erwähnt werden.

- b. sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden;
 - c. die bestehenden Pläne zur Einführung einer „eindeutigen Personenkennzahl“ umzusetzen, um eine institutionsübergreifende Nachverfolgung der Täter und der ihnen angelasteten Straftaten bei den unterschiedlichen öffentlichen Stellen und Behörden zu ermöglichen (Absatz 49).
- c. Datensammlung durch die Zivilgerichte**
- 12. GREVIO wiederholt die Beobachtungen des Menschenrechtskommissars des Europarates in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 über Österreich und empfiehlt der österreichischen Regierung daher, sicherzustellen, dass im Rahmen der Datensammlung durch die Zivilgerichte die Anzahl der verhängten Betretungsverbote, die Spezifikation der zugrunde liegenden Gewaltform sowie das Geschlecht, das Alter und die Beziehung der involvierten Personen zueinander erfasst werden (Absatz 51).
- d. Datensammlung durch die Gleichbehandlungskommissionen**
- 13. GREVIO begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, die im Rahmen der Gleichbehandlungskommissionen angewandten Datenkategorien in Einklang mit den im Rahmen der Istanbul-Konvention definierten Anforderungen zu bringen, und empfiehlt der österreichischen Regierung, sicherzustellen, dass die Fälle nach Art der Straftat, Geschlecht, Alter, Täter-Opfer-Beziehung und Ausgang des Verfahrens kategorisiert werden (Absatz 53).
- e. Datensammlung im Gesundheitswesen**
- 14. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung in allen Krankenhäusern, mit oder ohne Opferschutzgruppen, hinsichtlich der Anzahl der Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, deren Geschlecht, Alter sowie der Täter-Opfer-Beziehung, zu ergreifen (Absatz 56).
- f. Datensammlung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**
- 15. GREVIO empfiehlt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Einführung eines Systems zur Datenerfassung, in dem Asylanträge auf Basis der geschlechtsspezifischen Verfolgung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden (Absatz 58).
- 2. Forschung**
- 16. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die bestehenden politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen verstärkt auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um bewerten zu können, inwieweit diese umgesetzt wurden und auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden konnte. Des Weiteren empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, Formen von Gewalt gegen Frauen, wie weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat oder andere traditionelle, für die Frau nachteilige Praktiken, die bisher noch nicht miteinbezogen wurden, im Zuge von Forschungsprojekten gezielt zu behandeln (Absatz 61).

III. Prävention

A. Bewusstseinsbildung (Artikel 13)

- 17. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung als eine der Grundursachen von Gewalt gegen Frauen anzuerkennen, und Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern auch durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und durch einen kulturellen Wandel zu setzen (Absatz 67).
- 18. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, den unterschiedlichen Bundesministerien eine stärkere Rolle im Zuge der Erarbeitung, der Umsetzung und Evaluierung von öffentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kampagnen und Programme, darunter auch über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, regelmäßig österreichweit durchgeführt werden. GREVIO weist außerdem explizit darauf hin, dass dafür ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden müsste (Absatz 69).

B. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

- 19. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, für alle Bediensteten im Gesundheitswesen verpflichtende und einheitliche Ausbildungsmodule zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einzuführen (Absatz 75).
- 20. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen, die von spezialisierten Hilfseinrichtungen für die Exekutive durchgeführt werden, nachhaltig sicherzustellen (Absatz 77).
- 21. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, verpflichtende Ausbildungsprogramme zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen für JuristInnen zu schaffen (Absatz 79).
- 22. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend die Erarbeitung eines Schulungshandbuchs zur Identifikation von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Zuge von Asylverfahren und zur Vorgehensweise bei der Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz sowie die Umsetzung verpflichtender Schulungen für Bedienstete im Bereich Immigration und Asyl (Absatz 81).

C. Vorbeugende Interventionsprogramme und Täterarbeit (Artikel 16)

- 23. In Anlehnung an die in Artikel 16 in den Absätzen 1 und 3 enthaltene Verpflichtung, besonders im Hinblick auf die gebührende Berücksichtigung der Sicherheit sowie der Menschenrechte der Opfer häuslicher Gewalt, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung:
 - a. die Bemühungen zu verstärken, um eine systematische Opferschutzorientierung im Rahmen der Täterarbeit sicherzustellen;
 - b. alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass mehr Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen (Absatz 86).

D. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17)

24. GREVIO begrüßt die Initiativen, die im privaten Sektor und von öffentlichen Medienunternehmen ergriffen wurden, und lädt die österreichische Regierung dazu ein, den privaten Sektor und die Medien weiterhin zu ermutigen, eine aktive Rolle in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Ausprägungen zu übernehmen. GREVIO bezieht sich in diesem Punkt auf eine Publikation im Zusammenhang mit Artikel 17 der Istanbul-Konvention bezüglich dessen Umsetzung (Absatz 90).³

IV. Schutz und Unterstützung**A. Zugang zu Information (Artikel 19)**

25. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, weiterhin Informationen für Opfer von Gewalt gegen Frauen bereitzustellen und zu gewährleisten, dass auch für SprecherInnen von Minderheitensprachen alle Informationen verfügbar sind (Absatz 94).

B. Allgemeine Anlaufstellen (Artikel 20)

26. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend die bundesweite Umsetzung der in § 8e des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten verankerten rechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung von Kinder- und Opferschutzgruppen sowie die Kontrolle und Evaluierung dieser Umsetzung (Absatz 97).

C. Spezialisierte Hilfseinrichtungen (Artikel 22); Schutzunterkünfte (Artikel 23); Hilfseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

27. GREVIO ist besorgt über das ungleiche Ausmaß der Hilfsangebote für die unterschiedlichen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt. Zusätzlich zu der daraus resultierenden hierarchischen Einteilung der Opfer, erhält eine beträchtliche Anzahl an Opfern keine spezifische Betreuung. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die spezialisierten Hilfseinrichtungen die Bedürfnisse der Opfer, unabhängig von der Form der erfahrenen Gewalt oder deren einzelnen Lebensumständen und den damit einhergehenden Problemen, erfüllen. Konkret fordert GREVIO die österreichische Regierung nachdrücklich zu folgenden Maßnahmen auf:

- Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für die Bereitstellung von Hilfseinrichtungen, auf Basis einer Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl, Art und geografischen Lage der Dienste, die von Opfern aller verschiedenen Formen von Gewalt benötigt werden;
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit von Beratungsstellen für sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) in jedem der neun Bundesländer;
 - Einrichtung von weiteren spezialisierten Hilfseinrichtungen für Opfer von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung;
 - Einrichtung von entsprechenden Anlaufstellen, einschließlich Schutzunterkünften, für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt mit psychischen Erkrankungen sowie geistigen oder körperlichen Behinderungen mit Bedarf an medizinischer Betreuung oder Unterstützung;
 - Sicherstellung des Zugangs zu entsprechenden Anlaufstellen, einschließlich Unterkunft, für Opfer von häuslicher Gewalt mit Suchtproblemen;
 - Abschaffung von Förderungsvoraussetzungen und anderen bürokratischen Hürden, die Asylwerberinnen und Frauen ohne Aufenthaltstitel den Zugang zu den Anlaufstellen und Schutzunterkünften verwehren und Sicherstellung derselben Möglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte; sowie
 - Sicherstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der oben angeführten Punkte (Absatz 107).
28. GREVIO fordert die österreichische Regierung dazu auf, den längerfristigen Bedürfnissen aller weiblichen Opfer und deren Kinder nachzukommen, indem eine dauerhafte Finanzierung in angemessener Höhe gewährleistet wird (Absatz 111).

D. Schutz und Unterstützung für Kinder, die ZeugnInnen von Gewalt wurden (Artikel 26)

29. Gemäß der in Artikel 26 der Istanbul-Konvention festgesetzten Verpflichtung empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, den Gewaltschutzzentren zu ermöglichen, Kindern, die ZeugnInnen von Gewalt wurden, rechtzeitige Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen vermeidbares emotionales Leid zu ersparen (Absatz 120).

V. Materielles Recht**A. Zivilrecht****1. Zivilverfahren gegen den Staat (Artikel 29)**

30. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, im Fall von Fehlverhalten oder Versäumnissen durch Staatsbedienstete den Einsatz von Disziplinarmaßnahmen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz zu erwägen, um im Zusammenhang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine angemessene Vorgehensweise sicherzustellen (Absatz 127).

2. Schadenersatz und Entschädigung (Artikel 30)

31. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, im Zuge von Strafverfahren häufiger Schadenersatz zuzuerkennen und sicherzustellen, dass alle Opfer der in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt Anspruch auf Entschädigung haben (Absatz 132).

3. Sorge- und Besuchsrecht (Artikel 31)

32. Angesichts der Tragweite von Artikel 31 der Istanbul-Konvention, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung in Bezug auf Sorgerechtsentscheidungen dringend eine Intensivierung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern, die ZeugnInnen von häuslicher Gewalt wurden (Absatz 138).

B. Strafrecht

33. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine strafrechtliche Bestimmung zu verfassen, die das in Artikel 36, Absatz 1c der Istanbul-Konvention beschriebene vorsätzliche Verhalten abdeckt (Absatz 143).

34. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Artikel 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessener Weise vorgehen zu können (Absatz 145).

3. Encouraging the participation of the private sector and the media in the prevention of violence against women and domestic violence: Article 17 of the Istanbul Convention [Förderung der Beteiligung des privaten Sektors und der Medien bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Artikel 17 der Istanbul Konvention], Europarat, Straßburg 2016, verfügbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTM-Content?documentId=09000016805970bd>

VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

A. Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50)

1. Anzeige bei der Exekutive sowie deren Ermittlungen

35. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:
 - a. weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexueller Gewalt zu verbessern, sodass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird;
 - b. die Maßnahmen zur Beurteilung des tatsächlichen Risikos einer erneuten Tatbegehung in Fällen von häuslicher Gewalt zu verstärken, sodass, falls erforderlich, ein angemessener Einsatz der Untersuchungshaft möglich ist (Absatz 155).
36. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, sich mehr für einen sensiblen Umgang mit Opfern, die Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt anzeigen, einzusetzen. So könnten zum Beispiel in allen neun Bundesländern Vergewaltigungskrisenzentren oder Hilfseinrichtungen für sexuelle Gewalt mit speziell ausgebildeten MitarbeiterInnen eingerichtet werden (Absatz 157).
37. Die Anzahl der angezeigten Fälle von Gewalt gegen Frauen und die Anzahl der ausgesprochenen Verurteilungen werfen Fragen bezüglich der Rolle der Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht, nach § 5 Abs. 2 der Istanbul-Konvention, auf. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften alle verfügbaren Maßnahmen ergreift, um eine Strafverfolgung aller in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt zu gewährleisten (Absatz 160).
38. GREVIO ist besorgt über die häufige Anwendung von diversionellen Maßnahmen bei angezeigten Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking als Folge der Bestimmung des § 198 der Strafprozessordnung. Die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen widerspricht der Auffassung und den Grundsätzen der Istanbul-Konvention, deren Ziel eine effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen ist. Im Hinblick auf eine Aufhebung der Straffreiheit von Gewalttaten gegen Frauen fordert GREVIO die österreichische Regierung nachdrücklich auf, Einschränkungen für die Anwendung von diversionellen Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking einzuführen (Absatz 163).
39. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, Daten über die Anzahl der diversionell erledigten Fälle von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu sammeln – aufgeteilt nach Art der Maßnahmen (Absatz 164).

B. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)

40. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird (Absatz 168).

C. Betretungsverbote (Artikel 52) und einstweilige Verfügungen (Artikel 53)

41. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung sicherzustellen, dass einstweilige Verfügungen in Bezug auf alle Gewaltformen, einschließlich der Prävention von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung, effektiv angewendet werden und dass vorherrschende Lücken im System der Betretungsverbote und einstweiligen Verfügungen geschlossen werden, insbesondere im Fall von Kindern und Stalking-Opfern (Absatz 179).

D. Prozessbegleitung für Opfer (Artikel 55 Abs. 2)

42. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine Änderung der gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu erwägen und so sicherzustellen, dass alle Kinder, die direkt oder indirekt zu Opfern wurden, von dieser Möglichkeit profitieren können (Absatz 184).

E. Schutzmaßnahmen im Zuge von Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56)

43. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, die Sicherheit der Opfer als oberste Priorität zu betrachten. Dazu müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die dem Täter weniger Möglichkeiten geben, auf das Opfer zu treffen und es eventuell im Rahmen einer Gerichtsverhandlung einzuschüchtern (Absatz 187).

VII. Migration und Asyl

A. Migration (Artikel 59)

44. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, die Bestimmungen und Kriterien für Unterhalt beziehende EhepartnerInnen für den Erhalt eines eigenen Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz anzugleichen und jegliche Unterschiede betreffend der Nationalität des Unterhalt leistenden und misshandelnden Ehepartners zu beseitigen (Absatz 194).

B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

45. GREVIO begrüßt das hochentwickelte und effiziente System der Aufnahme und Verarbeitung der Anträge von AsylwerberInnen in Österreich. Nichtsdestotrotz lädt sie die österreichische Regierung dazu ein, sicherzustellen, dass alle als AsylwerberInnen ankommenden Frauen die Möglichkeit haben, einzeln befragt zu werden und dass alle in diesen Prozess involvierten Personen (ReferentInnen, DolmetscherInnen, RechtsanwältInnen) entsprechende Schulungen bezüglich geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt erhalten (Absatz 212).

Checkliste Gefährlichkeits- und Risikofaktoren

Zitiert aus: WAVE (2012): Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Schulungsmaterial, EU DAPHNE Projekt PROTECT II, Wien.
http://files.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTII_Risk_Assessment_and_Safety_2012_German.pdf, S. 89-95.

Liste von Risikofaktoren

Mögliche Auslöser: Neben der nachstehenden Liste von Risikofaktoren müssen Fachkräfte auf Situationen achten, die zur Eskalation von Gewalt führen können. Dazu zählen Veränderungen in der Situation der Frau, eine Verschlimmerung des Verhaltens des Täters und potenzielle Gefahrensituationen wie Scheidungs- und Gerichtstermine.

	Risikofaktor	Risikokategorie
I. Geschichte der Gewalt		
1.	Vorangegangene häusliche Gewalt gegen Frauen	In den Untersuchungen über Risikofaktoren bei häuslicher Gewalt gegen Frauen ist vorangegangene häusliche Gewalt der verbreitetste Risikofaktor ^{1,2,3,4}
2.	Gewalt gegen Kinder oder andere Angehörige	Häufig sind von häuslicher Gewalt auch andere Familienmitglieder, z. B. Kinder betroffen. Bei der Befassung mit der Sicherheit des Kindes können viel umfassendere Gewaltmuster in einer Familie zutage treten. Kinder können etwa vom Täter instrumentalisiert werden, um das Opfer emotional zu manipulieren und zu beherrschen (Duluth-Modell über häusliche Gewalt) ⁵ . Es ist nachgewiesen, dass die Gefährdung gewaltbetroffener Kinder oft nicht ernst genommen wird. ⁶ Kinderrechte und Sicherheitsmaßnahmen für Kinder müssen von Fachkräften bei der Gefährdungseinschätzung ebenfalls berücksichtigt werden.
3.	Generell gewalttätiges Verhalten	Bei Tätern, die häusliche Gewalttaten begehen, lassen sich oft generell asoziale Haltungen und Verhaltensweisen sowie Gewaltanwendung außerhalb des häuslichen Bereichs beobachten. ^{7,8} Gewalt außerhalb der Familie ist ein Indiz für eine generelle Neigung zur Gewaltanwendung; sie kann die Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau erhöhen und auch eine Gefahr für andere, unter anderem für die unterstützenden Fachkräfte darstellen.
4.	Verstoß gegen Schutzverfügungen	Der Verstoß gegen Schutzverfügungen (von Polizei, Straf- oder Zivilgerichten) oder Kontaktverbote wird mit einer erhöhten Gefahr zukünftiger Gewalt in Zusammenhang gebracht. ^{9,10}

- Kropp, R. und Hart, S. (2000) The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. Law and Human Behavior, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh2852l3637/>, 16.11.2010
- Grann, M. und Wedin, I. (2002) Risk Factors for Recidivism among Spousal Assault and Spousal Homicide Offenders. Psychology, Crime & Law, Bd. 8, Nr. 1, S. 5–23
- Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J. C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. Society for Academic Emergency Medicine, Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20a%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
- Campbell, J. C., Webster, D. W., Glass, N. (2009) The Danger Assessment, Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide, Journal of Interpersonal Violence, Bd. 24, Nr. 4, Sage Publications, S. 653–674
- Paymar, M. und Barnes, G. (2004) Countering Confusion about the Duluth Model, <http://www.theduluthmodel.org/pdf/CounteringConfusion.pdf>, 29.02.2012
- Mullender, A., Hague, G., Imam, U. F., Kelly, L., Malos, E. & Regan, L. (2002) Children's Perspectives on Domestic Violence. London: Sage
- Hester, M. (2006) Asking about domestic violence – implications for practice in Humphreys, C. und Stanley, N. (Hg.) Domestic Violence and Child Protection – directions for good practice. London: Jessica Kingsley
- Dutton, D.G. & Knopp, R. P. (2000). A review of Domestic Violence risk instruments in Trauma. Violence and Abuse. Bd. 1, Nr. 2, S. 171–181
- Kropp, R. und Hart, St. (2000) The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. Law and Human Behavior, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh2852l3637/>, 16.11.2010
- Grann, M., Wedin, I. (2002) Risk Factors for Recidivism among Spousal Assault and Spousal Homicide Offenders. Psychology, Crime & Law, Bd. 8, Nr. 1, S. 5–23

II. Gewaltformen und -muster

5.	Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen	Zunehmende Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen gehören zu den signifikantesten Faktoren für schwere und potenziell tödliche Körperverletzung. ¹¹
6.	(Angedrohter) Waffengebrauch	Tatsächlicher oder angedrohter Waffengebrauch ist ein signifikanter Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Bei häuslicher Gewalt müssen alle Waffen berücksichtigt werden, also Schusswaffen, Messer und gefährliche Gegenstände, mit denen dem Opfer Verletzungen zugefügt werden können. ^{12,13,14,15,16}
7.	Kontrollierendes Verhalten und Isolation	Kontrollierendes Verhalten gilt als signifikanter Risikofaktor für wiederholte schwere und potenziell tödliche Gewalt. ^{17,18,19} Isolation ist eine verbreitete Kontrollstrategie und kann schwere Formen wie Freiheitsberaubung (Einsperren der Frau) annehmen.
8.	Stalking	Stalking steht im Zusammenhang mit tödlicher und schwerer Gewalt gegen Frauen und, verknüpft mit körperlichen Übergriffen, in einem signifikanten Zusammenhang mit Mord und Mordversuchen. ²⁰
9.	Sexuelle Gewalt	Sexuelle Gewalt ist im Allgemeinen Bestandteil von häuslicher Gewalt gegen Frauen. ²¹ Für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, besteht eine höhere Gefahr, bei häuslicher Gewalt schwer verletzt und wiederholt misshandelt werden. ²²
10.	Androhung von Tötung oder Verletzung, Nötigung	In der Praxis hat sich gezeigt, dass schwerer Gewalt oft Drohungen vorangehen. Nötigung kann unterschiedliche schwere Formen annehmen, dazu zählt auch Zwangsheirat. ²³
11.	Strangulieren und Würgen	Strangulieren und Würgen sind sehr gefährliche Gewaltformen; rund die Hälfte der Femizid-Opfer wurde im Jahr vor ihrer Tötung gewürgt. ^{24, 25, 26}

11. Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J. C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. Society for Academic Emergency Medicine. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
12. Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J.C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. Society for Academic Emergency Medicine. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
13. Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P, Lopez-Goñi J (2009): Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence. Journal of Interpersonal Violence, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
14. Humphreys, C., Thiara, R., Regan, L., Lovett, J., Kennedy, L. und Gibson, A. (2005) Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
15. Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P, Lopez-Goñi J (2009): Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence. Journal of Interpersonal Violence, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
16. Campbell J. C., Webster D W., Koziol-McLain, J., Block Carolyn, R., Campbell, D., CurryMarry, A., Gary, F., Glass, N., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y., Wilt, S., Manganello, J., Xu, X., Schollenberger, J., Frye, V., und Laughon, K. (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, American Journal of Public Health, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097
17. Bailey, J., Kellerman, A., Simes, G., Banton, J., Rivara, F., Rushford, N. (1997): Risk factors for violent death of women in the home. Archives of Internal Medicine, Bd. 157, Nr. 7, S. 777–782
18. Decker M R., Martin S L., Moracco K E. (2004): Homicide Risk Factors among Pregnant Women Abused by Their Partners, Violence against Women, Bd. 10, Nr. 5, Sage Publications, S.498–513
19. Humphreys C, Thiara R, Regan L, Lovett J, Kennedy L, Gibson A (2005) Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
20. Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P Lopez-Goñi J (2009) Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence, Journal of Interpersonal Violence, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
21. McFarlane JM, Campbell J, Wilt S, Sach C, Ulrich Y und Xu X (1999) Stalking and Intimate Partner Femicide, Homicide Studies Nov. 1999 Bd. 3 Nr. 4 S: 300–316
22. Howarth, E., Stimpson, L., Barran, D. und Robinson, A (2009) Safety in Numbers: A Multi-Site Evaluation of Independent domestic Violence Advisor Services, London
23. Humphreys C, Thiara R, Regan L, Lovett Jo, Kennedy L, Gibson A (2005) Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
24. Robinson, A (2010) Risk and intimate partner violence in: H Kemshall und B Wilkinson (Hg.) Good practice in risk assessment and risk management (3. Auflage) London : Jessica Kingsley S. 123
25. Glass, N., Laughon, K., Campbell, J. C., Block, R. B., Hanson, G., & Sharps, P.S. (2008) Strangulation is an important risk factor for attempted and completed femicides. Journal of Emergency Medicine, 35, S. 329–335.
26. Block, C. R., Devitt, C. O., Fonda, D., Fugate, M., Martin, C., McFarlane, J., et al. (2000) The Chicago Women's Health Study: Risk of serious injury or death in intimate violence: A collaborative research project. Washington, DC: U.S. Department of Justice, National Institute of Justice
27. Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. Society for Academic Emergency Medicine, Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010

III. Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des Täters

12.	Probleme im Zusammenhang mit Drogen- und Alkoholmissbrauch	Der Konsum oder Missbrauch von Drogen und Alkohol ist kein Grund und keine Entschuldigung für häusliche Gewalt gegen Frauen, allerdings geht ein Alkohol- oder Drogenmissbrauch des Täters mit einer erhöhten Gefahr von Femiziden oder schwerer Gewalt einher. ^{27, 28}
13.	Besitzansprüche, extreme Eifersucht und andere beeinträchtigende Einstellungen	Extreme Eifersucht und Besitzansprüche werden ebenfalls mit schwerer Gewalt in Verbindung gebracht. ^{29, 30} Darüber hinaus können sich patriarchale Einstellungen bei Tätern – etwa sehr rigide Vorstellungen von Männer- oder Familienehre – auf das Risiko auswirken. ^{31, 32}
14.	Probleme aufgrund schlechter psychischer Verfassung, Selbstmorddrohungen und -versuche	Psychische Probleme oder Depressionen des Täters gehen mit einem erhöhten Risiko wiederholter und schwerer Gewalt einher. Selbstmorddrohungen und eine schlechte psychische Verfassung des Täters sind Risikofaktoren für Femizide mit anschließendem Selbstmord. In 32 % der Femizidfälle beging der Täter anschließend Selbstmord. ^{33, 34, 35}
15.	Finanzielle Belastungen	Eine Verschlechterung der finanziellen Situation sowie die Arbeitslosigkeit des Täters sind gewichtige Risikofaktoren für Femizide in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt; sie haben mit Männlichkeitskonzepten und Geschlechterrollen zu tun. ³⁶

IV. Einschätzung der Gefahrenlage durch die Gewaltbetroffene

16.	Angst um sich selbst und andere	Untersuchungen zeigen, dass eine starke Korrelation zwischen der Einschätzung des Risikos durch die Gewaltbetroffene und der tatsächlichen Gewaltanwendung durch den Täter besteht. Manche Gewaltopfer jedoch bagatellisieren und unterschätzen die Gewalt. In einer Studie über Femizid (Campbell et al., 2003) war rund der Hälfte der Opfer nicht klar, dass die Gefahr bestand, dass der Täter sie töten würde. ^{37, 38, 39, 40, 41}
-----	--	---

27. Decker M R., Martin S L., Moracco K E. (2004): Homicide Risk Factors among Pregnant Women Abused by Their Partners, *Violence against Women*, Bd. 10, Nr. 5, Sage Publications, S. 498–513
28. Bailey J, Kellerman A, Somes G, Banton J, Rivara F, Rushford N (1997): Risk factors for violent death of women in the home, *Archives of Internal Medicine*, Bd. 157, Nr. 7, S. 777–782
29. Robinson A, L. (2006): Reducing Repeat Victimization among High-Risk Victims of Domestic Violence, the Benefits of a Coordinated Community Response in Cardiff, Wales. *Violence against Women*, Bd. 12, Nr. 8, Sage Publications, S. 761–788
30. Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J. C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
31. Dutton DG & Knopp R P (2000) A review of domestic violence risk instruments in: *Trauma, Violence and Abuse*. Bd. 1 Nr. 2
32. Hilton NZ, Harris GT und Rice ME (2001) Predicting Violence by serious wife assaulters. *Journal of Interpersonal Violence*. Bd. 16 Nr. 5 S. 408–423
33. K Randall, Hart S (2000): The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders, *Law and Human Behavior*, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh2852l3637/>, 16.11.2010
34. Regan L, Kelly L, Morris und Dibb, E (2007) If Only We'd Known: An exploratory Study of Severe Intimate Partner Homicides in Engleshire. CWASU. London Metropolitan University
35. Campbell J. C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097
36. Campbell J C, Webster D W., Glass N (2009): The Danger Assessment, Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide, *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 4, Sage Publications, S. 653–674
37. Roehl J, O'Sullivan C, Webster D und Campbell J (2005). Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study. Final report. US Department of Justice
38. Weisz, A., Tolman, R. & Saunders, D. G. (2000). Assessing the risk of severe domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence* 15 (1), S. 75–90
39. Gondolf, E. W., & Heckert, D. A. (2003). Determinants of women's perceptions of risk in battering relationships. *Violence & Victims* 18 (4): S. 371–386, 2003
40. Heckert, D. A., & Gondolf, E. W. (2004). Battered women's perceptions of risk versus risk factors and instruments in predicting repeat reassault. *Journal of Interpersonal Violence* 19 (7), S. 778–800
41. Campbell J C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097

V. Erschwerende Faktoren

17.	Trennung	Trennung gilt allgemein als signifikanter Risikofaktor für schwere Verletzung oder Femizid. ⁴²
18.	Kontakt mit den Kindern	Nach Trennungen sind Konflikte im Zusammenhang im Umgang mit den Kindern weit verbreitet und bergen oft die Gefahr wiederholter Gewalt gegenüber Frau und Kindern. ⁴³
19.	Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt	Ein Risikofaktor für tödliche Beziehungsgewalt liegt auch vor, wenn Stiefkinder des Täters im gemeinsamen Haushalt leben. ⁴⁴
20.	Gewalt während der Schwangerschaft	In rund 30 % der Fälle beginnt häusliche Gewalt während der Schwangerschaft. Gewalt in der Schwangerschaft ist ein Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Für schwangere Frauen besteht ein, im Vergleich zu Nichtschwangeren, höheres Risiko sowohl leichter als auch schwerer Gewalt. ^{45, 46, 47, 48, 49, 50}

42. Humphreys, C., & Thiara, R. K. (2003). Neither justice nor protection: Women's experiences of post separation violence. *Journal of Social Welfare and Family Law*, 25, S. 195–214
43. Ibid.
44. Campbell J C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097
45. Humphreys C, Thiara R, Regan L, Lovett J, Kennedy L, Gibson A (2005): Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
46. Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
47. Lewis, G, Drife, J, et al. (2001) Why mothers die: Report from the confidential enquiries into maternal deaths in the UK 1997–99; commissioned by Department of Health from RCOG and NICE (London: RCOG Press)
48. Lewis, G, and Drife, J (2005) Why Mothers Die 2000–2002: Report on confidential enquiries into maternal deaths in the United Kingdom (CEMACH)
49. McWilliams, M. und McKiernan, J. (1993) Bringing it out into the open
50. Gelles, R. J. (1988). Violence and pregnancy: are pregnant women at greater risk of abuse. *J. Marriage Fam.* 50, S. 841